

Abwägungstabelle

Nr.: M7	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 28.03.2018	Institution:	Wasserverband Krückau Karl-Heinz Bonnhoff
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 23.02.2018 zugeschickten Unterlagen.
 Nach Durchsicht stellen wir fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbandsbelange direkt betroffen sind.
 Sollten im weiteren Planungsverfahren und in der baurechtlichen Entwicklung detailliertere Aussagen zur Regenwasserableitung formuliert werden, bitten wir um Beteiligung.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M8	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 26.03.2018	Verfasser:	Bürger Harms, Berend
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu den mir vorliegenden Unterlagen zur dritten Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nummer 6 nehme ich als von den vom Schießstand ausgehenden Immissionen unmittelbar Betroffener und als Bürger der Gemeinde Heede wie folgt Stellung:
 Vorbemerkung: der Schießstand ist seinerzeit von der Kreisgruppe der Jäger in Pinneberg mit Unterstützung des Kreises und der unteren Forstbehörde im Außenbereich der Gemeinde Heede errichtet worden. Die Genehmigung dafür erfolgte, obwohl die Gemeindevertretung Heede sich einstimmig gegen die Erteilung einer Genehmigung ausgesprochen hat. An dieser Abstimmung beteiligt waren auch Jäger, auch solche, die zugleich Mitglied im Kreisvorstand der Jägerschaft waren. Eine von mir veranlasste gerichtliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat die Rechtmäßigkeit der Genehmigungserteilung unter Hinweis darauf, dass es sich bei der Anlage um ein privilegiertes Bauvorhaben nach Bundesbaugesetz handele und mit Auflagen festgestellt. Seit dem sind einige Erweiterungen und Veränderungen der Schießanlage offenbar jeweils mit Zustimmung der Gemeinde Heede erfolgt.
 Die Beeinträchtigungen durch die Lärmemissionen, die vom Schießstand ausgehen, sind je nach der jeweiligen Intensität der Nutzung und der Wetterlage erheblich und zeitweilig nicht zumutbar. Die geplanten Erweiterungen dürften die Situation für mich als betroffenen Nachbarn weiter verschlechtern.
 Zu den Unterlagen:
 Zu: "Plangebiete und Planungsziele"
 Der Planungszweck beschreibt ein interessantes Ziel des Betreibers:
 wirtschaftliches Betreiben des Schießstandes durch Diversifizierung der Nutzerstruktur. Das heißt: die Zahl der Schützen soll vergrößert werden, da damit die angestrebten Einnahmen erzielt werden können. Dies ist offenbar erforderlich, weil die beabsichtigten Investitionen einen nennenswerten Finanzbedarf auslösen. Vermutlich ist die Übertragung des Eigentums auf den Betreiber noch heute mit Kosten verbunden.
 Da die Rechtfertigung für die Einrichtung eines Schießstandes als privilegiertes Bauvorhaben im

Abwägung / Empfehlung

Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
 Die Beeinträchtigungen, die aus den Lärmemissionen resultieren, werden im der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 anliegenden Schallgutachten auf Basis der TA Lärm analysiert. Die Messung an drei Immissionsorten ergab, dass unter Berücksichtigung der prognostizierten Lärmemissionen nach Erweiterung der Anlagen die Richtwerte nach wie vor eingehalten werden.
 Die Genehmigung der Anlage erfolgt durch das LLUR entsprechend der Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Frage der Lärmimmissionen ist im Rahmen dieses nachfolgenden Verfahrens zu klären.
 Zu „Plangebiete und Planungsziele“
 Das wirtschaftliche Betreiben des Schießstandes dient dazu den Standort langfristig zu erhalten. Auf Grund der stark gesunkenen Anzahl an Schießständen in Schleswig-Holstein konzentriert sich die Nachfrage auf die verbliebenen Standorte.
 Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist der Plangeltungsbereich nicht mehr als „privilegiertes Vorhaben im Außenbereich anzusehen.“
 Die nahegelegene Wohnbebauung findet in der Entwurfsfassung des B-Planes bzw. der F-Plan-Änderung jeweils im Kapitel 5 Gutachten / Fachplanungen Erwähnung. Sie ist Grundlage der Prognosen des Schallgutachtens. Im Bereich des Hühnerhofes, Heede, existiert keine genehmigte Wohnnutzung.
 Die Landesplanungsbehörde hat grundsätzlich ihre Zustimmung signalisiert. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit diesem Vorhaben verfolgten Planungsansichten nicht entgegen.
 Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch sind Gemeinden verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Auf den Flächen der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 sind keine Vorhaben im Rahmen der Erweiterung des Schießstandes geplant. Das Einbeziehen dieser Flächen ist daher nicht erforderlich.
 Die Belastung von Flächen durch Bleischrot innerhalb des Plangeltungsbereiches ist in der

Außenbereich in bzw. an einem Landschaftsschutzgebiet sowie an einem Naherholungsgebiet seinerzeit ausschließlich begründet wurde mit den Erfordernissen für die Jägerschaft, ist deshalb festzustellen, dass diese Einschränkung mit der Erweiterung endgültig aufgegeben wird (dass diese Einschränkung schon heute nicht mehr gilt, ist bekannt.).

Unter der Überschrift "Bebauungskonzept" wird das Plangebiet dargestellt. Dies umfasst offenbar nicht die gesamte Fläche, die sich im Eigentum der Jägerschaft befindet. Sie umfasst nicht die Flächen, die nicht anderweitig genutzt werden könnten, falls dies beabsichtigt wäre. Dies gilt insbesondere für die Flächen, in denen zum Beispiel durch den Tontauben Schießstand nicht unerhebliche Gefährdungen gegeben sind (ausweislich der Warnschilder) und in denen durch die frühere Benutzung von Bleimunition eine Kontamination ausgelöst wurde, deren Bedeutung ich nicht beurteilen kann und will.

Noch bedeutsamer scheint mir zu sein, dass die Umgebung des Schießstandes zwar im weiteren Verlauf der Texte beschrieben wird, dass aber wichtige Gegebenheiten nicht genannt werden. Dies gilt insbesondere für die benachbarte Wohnbebauung. Für mich ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wie ein Flächennutzungsplan im Außenbereich seine Grenze finden soll, an dem sich an einem Weg (Hühnerhof), an dem sich genau am Schießstand ein bebautes und bewohntes Grundstück befindet. . So befindet sich im weiteren Verlauf des Textes zum Beispiel der Hinweis auf Flächen nach Paragraf 15 a Landesnaturschutzgesetz, aber die vorhandene Wohnbebauung (außer dem genannten Grundstück auch Heede, Sandhafer 1 und die Grundstücke in Langeln, Im Vossmoor) wird nicht erwähnt.

Zu: "Planungsvorgaben"

Hier sind einige Vorgaben durch die bekannten überörtlichen Festlegungen wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben, die hier wiedergegeben werden, in irgendeiner Form relevant sind für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans. Liest man diese zusammenhängend, ergibt sich folgendes Bild: der Schießstand verbessert nicht die "dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung", er trägt nicht bei zu der "landschaftlich betonten Struktur" des Achsen- Zwischenraums, er deckt in keiner Weise einen irgendwie gearteten "örtlichen Bedarf" der Gemeinde Heede, er dient nicht der "Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume" und dient nicht der "Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts", er ist kein Beitrag "zur Sicherung der Freiraumfunktionen", da er "Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren" nicht vermeidet" und da ein Schießstand offensichtlich nicht "mit den Funktionen des Grünzuges vereinbar" ist; bleibt nach dem Regionalplan nur, dass er "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stehen muss. Worin besteht dies (noch) wenn jetzt eine noch weitergehende Diversifizierung der Nutzerstruktur ermöglicht werden soll? Bleibt bei diesem Kapitel die Frage, warum mehrmals und deutlich auf Sportstätten hingewiesen wird. Handelt es sich bei diesem Schießstand um eine Sportstätte? Wenn dies bejaht wird, stellt sich auch von daher die Frage der Genehmigungsfähigkeit an dieser Stelle.

Noch in diesem Kapitel wird darauf hingewiesen, dass im gültigen Flächennutzungsplan die für die Schießanlage für Langwaffen vorgesehene Fläche für Wald vorgesehen ist. Es findet sich die interessante Formulierung: "Umwandlung dieser Waldflächen angedacht". Gemeint ist wohl eine andere Ausweisung dieser Fläche im neuen Flächennutzungsplan. Das hieße, Verzicht auf Aufforstung, wie bisher vorgesehen, statt dessen Bebauung. Wenn man an den ursprünglichen Erwerb der damals landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die FAG und deren Übereignung an das Land Schleswig-Holstein erinnert, so wird deutlich, dass die an sich vorgesehene Aufforstung nicht beliebig verzichtbar ist. Für den Fall, dass die Bebauung erfolgen wird, wäre also als Ausgleich eine Aufforstung an anderer Stelle erforderlich.

Zu: "Umweltbezogene Informationen"

Hier wird die mögliche Unzulänglichkeit bzw. Unvollständigkeit der beigefügten Liste der Schutzgüter erwähnt.

Entwurfsfassung des Bebauungsplanes sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Der Umgang mit der Belastung der Flächen ist im Kap. 4 der jeweiligen Begründungen thematisiert. Weitere evtl. notwendig werdende Schritte werden im Rahmen des Bauantrages thematisiert.

Zu „Planungsvorgaben“

Die skizzierten Planungsvorgaben sind eine Auswahl von allgemeinen Vorgaben aus den überörtlichen Planungen, die allgemein für Gemeinden gelten. Sie stellen den Planungsrahmen für Vorhaben dar. Sie können „Grundsätze und „Ziele umfassen. Die „Grundsätze der Raumordnung umfassen dabei Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Die Auswahl an genannten „Grundsätzen im Kap. Planungsvorhaben dient der räumlichen Einordnung der Gemeinde Heede im Allgemeinen und des Standortes im Besonderen und schafft einen ersten Überblick über die in Betracht zu ziehenden städtebaulichen und Umweltbelange. Es wird hier noch keine Bewertung vorgenommen. Die Betrachtung der Vorgaben erfolgt in den weiteren Ausführungen der Entwurfsfassung, sowie in den dieser zugrundeliegenden Fachgutachten, zu denen das Schallgutachten und der Umweltbericht gehören.

Das öffentliche Interesse ist sichergestellt, da das Vorhaben u.a. der Ausbildung bzw. der Schulung im Umwelt- und Jagdbereich dient und Übungsmöglichkeiten für die Polizei bieten soll, wie von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wird.

Die landschaftlich betonte Struktur zwischen den Siedlungsachsen bleibt erhalten, da es sich hier um nur geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen handelt.

Für den Bereich des Langwaffenschießstandes inkl. seiner Umwallung ist eine Abholzung der bisher als Wald klassifizierten Bereiche und Neuanpflanzung an anderer Stelle vorgesehen. Dies erfolgt mittels einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB). Diesbezüglich ist mit der Unteren Forstbehörde bereits eine Abstimmung erfolgt. Unter der Bedingung, dass der dazu erforderliche Antrag rechtzeitig vor Baubeginn gestellt wird, hat die UNB dem Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zugestimmt. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind bereits mit der UNB abgesprochen und im Umweltbericht betrachtet.

Zu „Umweltbezogene Informationen“

Die Liste an zu betrachtenden Schutzgütern ist nicht individuell definierbar. Ziel der Übersicht über die zu betrachtenden Schutzgüter in den Scoping-Unterlagen ist es, Umweltinformationen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzuholen.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag die finale Version des Lärmgutachtens noch nicht vor. Das Lärmgutachten (Schallgutachten) liegt der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der 3. Änderung des F-Planes bei. Es handelt sich dabei um ein Prognosegutachten, in dem die Anzahl an Schuss hochgerechnet von den Messstationen aus beurteilt wurde. Die ankommenden Werte wurden gem. den Richtwerten der TA Lärm beurteilt. Die Ergebnisse des Schallgutachtens sind auch im Kap. 5 des B-Planes sowie Kap. 5 der 3. F-Plan-Änderung zusammengefasst.

Der Umweltbericht umfasst die thematisch für die Planung relevanten Themen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden dort betrachtet.

Zu „Planung Anlass und –ziele“

Die Formulierung „allgemeiner Bildungsauftrag wird angepasst. Es ist nicht beabsichtigt einen Teil der schulischen Bildung zukünftig auf einem Schießstand zu erwerben. Die zukünftigen Bildungsmöglichkeiten stehen im Zusammenhang mit dem Jägerberuf, indem die Kreisjägerschaft anstrebt durch ein umfassendes Angebot die Ausbildung attraktiver und anschaulicher präsentieren und durchführen zu können. Weiterhin soll es Einzelpersonen und Gruppen ermöglicht werden sich zu den mit dem Jägerberuf in Verbindung stehenden Themen zu informieren, z.B. durch die Präsentation von Tierpräparaten.

Mit Bauleitplänen wird nur der planungsrechtliche Rahmen für die geplante Erweiterung geschaf-

In dieser Liste wird neben dem Landschaftsplan das Lärmgutachten als vorhanden bezeichnet. Dieses Gutachten kenne ich nicht. Es kann, für den Fall, dass seinerzeit Messungen vorgenommen worden sein sollten, sich nur auf die vorhandene Anlage beziehen. Für die beabsichtigte Erweiterung kann dies Gutachten allenfalls Prognosen enthalten. Falls Messungen vorgenommen worden sein sollten, müssten diese, um die Betroffenheit außerhalb des Schießstandgeländes zu ermitteln, entweder über einen längeren Zeitraum oder jedenfalls an verschiedenen Tagen mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen erfolgt sein. Mir ist ein derartiges Vorgehen nicht aufgefallen.

So oder so: ein Hinweis auf Maßnahmen zum Lärmschutz für die Umgebung findet sich in den Unterlagen an keiner Stelle. Dies ist umso bedauerlicher, als es bei einer klugen architektonischen Gestaltung vielleicht sogar möglich gewesen wäre, die außerhalb des Geländes auftretenden massiven Beeinträchtigungen schon durch den heutigen Betrieb, der vermutlich unvermindert weiter stattfinden wird, zu verringern.

Die Liste ist also unter anderem zu ergänzen um das Schutzgut: Verminderung der Beeinträchtigung von Nachbarn und Nutzern des Naherholungsgebiets durch Lärm.

Zu: "Planung Anlass und-Ziele"

Der Betreiber der Anlage will „den Schießstand Heede zu einem modernen und zukunftsfähigen Standort entwickeln“. Dies sei erforderlich für die Jäger (nicht nur des Kreises Pinneberg). Dazu gehöre auch Nachwuchsarbeit. Es werde " ein allgemeiner Bildungsauftrag erfüllt". Was soll das wohl heißen? Wird in Zukunft ein Teil der allgemeinen Bildung auf einem Schießstand erworben?

Sicher ist, dass die so skizzierten Ziele nur erreicht werden können wenn " neue Nutzergruppen erschlossen werden". D.h., aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen wird die Zahl der Schützen sich erhöhen. Dabei wird es – wie gesagt – allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen darum gehen, auch Nicht-Jägern, dort die Möglichkeit zu geben, zu schießen, also den Umgang mit Waffen zu erlernen und/oder zu praktizieren. Dieses Angebot soll sich offenbar auch oder in erster Linie an Jugendliche richten. Ist dies im öffentlichen Interesse? Ist die genannte Absicht geeignet, als Teil der Begründung für die F-/B-Planänderung herangezogen zu werden?

Abschließend stellt sich die Frage, ob und inwiefern es ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der Schießanlage und damit an dieser F-Planänderung gibt. Eine befriedigende Antwort auf diese Frage findet sich in den Unterlagen nicht.

Damit kein Missverständnis entsteht. Der Schießstand an dieser Stelle ist, insofern es ein privilegiertes Bauvorhaben nach Bundesbaugesetz ist, rechtlich durch ein Verwaltungsgerichtsverfahren überprüft, errichtet worden. Dennoch ist jede Änderung der Einrichtung, insbesondere jede Erweiterung erneut sorgfältig und nicht nur nach rechtlichen Aspekten zu überprüfen. Darum bitte ich!

Für die Erweiterung des Schießstandes wurde die generelle Zustimmung durch die Landesplanungsbehörde eingeholt. Die spezifischen Bedingungen, unter denen die Erweiterung der Anlagen erfolgen soll, werden im Rahmen der Genehmigung nach den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes geprüft.

Nr.: M5	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 29.01.2018	Institution: Veröffentlichen: Dokument:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Zweigstelle Elmshorn Thomas Jansen Nein Fehlanzeige

Stellungnahme

wir danken für die Einbeziehung in das Planverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken haben.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Heede nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M6	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 26.03.2018	Institution:	Gemeinde Lutzhorn Hans Jürgen Kublun
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

die Gemeinde Lutzhorn hat die Planungen zur Erweiterung des Schießstandes zur Kenntnis genommen und hat folgende Bedenken:

Bei einer Erweiterung des Schießstandes (Unterrichtsräume, Schießkino, 300 m Bahn) wird es auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

In der Begründung heißt es z.B. dass bereits externe Anfragen nach Trainingsmöglichkeiten vorliegen.

Die Zufahrt zum Schießstand erfolgt über die Gemeinde Lutzhorn, vorzugsweise über die Straßen Hölln, Reihe und Marschweg.

Die Anlieger klagen schon heute über das zusätzliche Verkehrsaufkommen und über zu schnelles Fahren.

Die Straßen bzw. Spurbahnen können zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen.

In dem vorhandenen Reitwegenetz führt dieses auch zu einer Gefahr für die Reiter im Ort.

Es gibt zum Gelände des Schießstandes nur eine einzige Zufahrt, keine Möglichkeit für eine weitere Durchfahrt in Richtung Langeln oder Heede, die das Verkehrsaufkommen entlasten könnte.

Über diese Zufahrt muss auch der Brandschutz und der Rettungsweg gesichert sein.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Zufahrten für den Anliegerverkehr zuzulassen.

Da die Löschwasserversorgung nicht gesichert ist, bittet die Gemeinde Lutzhorn um Mitteilung, wie diesbezüglich weiter geplant wird.

Die Gemeinde Lutzhorn ist nicht bereit, die Belastungen, die durch diese Bauleitplanung entstehen, zu tragen.

Abwägung / Empfehlung

Die Zufahrt zum Schießstand Heede wurde, ebenso wie die Öffnungszeiten des Schießstandes, rechtlich im Genehmigungsverfahren für den Schießstand geregelt. Danach darf sie nur von westlicher Richtung erfolgen. Die regulären Öffnungszeiten, die ebenfalls im Genehmigungsbescheid festgeschrieben sind, beschränken sich auf drei Tage pro Woche (Mittwoch, Freitag und Samstag innerhalb einer Zeit von jeweils 08:00 bis 12:30 und 13:00 bis 19:00 Uhr). Die Öffnungszeiten werden für die bestehenden Außenanlagen beibehalten und auf die geplanten Außenanlagen übertragen. Für das Schießkino, in dem nur eine Anzahl von ca. sechs Personen gleichzeitig üben kann, werden die Öffnungszeiten auf alle Werktage ausgeweitet.

Für den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 6 wurde eine Abschätzung der Verkehrsmengen vorgenommen. Danach ist mit der geplanten Erweiterung eine Erhöhung der Verkehrsmenge um ca. neun Fahrzeuge in der Spitzenstunde zu rechnen. Diese Zahlen beziehen sich auf eine maximale Auslastung entsprechend des definierten 95%-Quartils. Die tatsächliche Auslastung des Schießstandes im Jahr 2017 lag bei ca. 55 %. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Erhöhung der Verkehrsmenge unter den prognostizierten 9 Fahrzeugen pro Spitzenstunde liegt. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die jetzt vorhandenen Verkehrsmengen in den Straßen Reihe und Hölln in der Gemeinde Lutzhorn auch deshalb niedriger als die Spitzenstunde-Werte liegen, da es zu einer Aufsplitterung des vom Schießstand kommenden Verkehrs an der Gemeindegrenze Lutzhorn Richtung Norden (zur B4) und Richtung Süden (nach Barmstedt) kommt. Es ist ferner nicht bekannt, zu welchem Anteil die auf diesen Straßen tatsächlich vorhandenen Verkehrsmengen mit anderen Betrieben bzw. Nutzungen in Zusammenhang stehen.

Das Fahrverhalten der einzelnen Verkehrsteilnehmer (z.B. zu hohe Geschwindigkeit) kann nicht über die Änderung eines Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes geregelt werden.

Nr.: 1002	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 21.03.2018	Institution:	Kreis Pinneberg Team 40 Regionalplanung und Europa Hartmut Teichmann
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Hee_BP_006_4.1 - Stellungnahme - FD 26 - Ja.pdf
	Datei:	Hee_FP_03_4.1 - Stellungnahme - FD 26 - Ja.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
die Fachbehörden des Kreises Pinneberg haben zum o.g. Verfahren die beiliegenden Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten anderer Träger öffentlicher Belange liegen keine Hinweise/Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Tim Harnau

Abwägung / Empfehlung

Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde

Die Bedenken werden berücksichtigt.

Teile des Plangebietes sind auf Grund der langjährigen Nutzung für den Schießbetrieb mit Blei belastet. Der in der Stellungnahme zitierte Ergebnisbericht (Dipl.-Ing. Jürgen H. Voss, 2001) beinhaltet eine Karte, die die Gebiete mit Bleibelastung kennzeichnet. Diese Umgrenzungen wurden in F-Plan und B-Plan eingearbeitet. Es geht daraus hervor, dass die Belastung insbesondere im Zielbereich der 100m-Bahn und östlich davon, sowie im mittleren Bereich der 300m-Bahn anzutreffen ist. In diesen Bereichen ist schon aus sicherheitstechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Heede bereitet die 3.Änderung des F-Planes „Heeder Tannen vor. Der Verfahrensschritt ist das Scoping im TöB 4-1.

Parallel wird der B-Plan „Heeder Tannen auch in das Verfahren von TöB 4-1 eingebracht.

Die untere Bodenschutzbehörde hat 2016 zu einem Bauantrag für die Erweiterung des Schießstandes die nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Die geforderte Untersuchung ist bisher nicht vorgelegt worden. Die Bodenschutzbehörde kann daher nicht prüfen welche Auswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Prüffähig ist auch nicht ob und ggfs. unter welchen Umständen die Teilziele der Bauleitplanung „Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit den Umweltgüter Boden/ Grundwasser/ Abfall erfüllt werden/ werden können.

Gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein geht damit die Nachforschungspflicht auf die planende Gemeinde über.

Durch die Gemeinde ist ein Gutachten für die Bauleitplanung zu beauftragen. Ziel des Gutachtens ist es die Frage zu beantworten, wie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können. Dazu sind auch gutachterliche Empfehlungen auszuarbeiten, die die Gemeinde in die Lage versetzen die notwendigen Schritte in der Umsetzung durch Festsetzungen und/oder städtebauliche Vereinbarungen und/oder Sanierungspläne sicherstellen zu können.

(Bedingung für den Bauantrag:)

Für den B-Plan (Als Bauvorlage) sind für die überplanten Bereiche des Grundstückes Bodenuntersuchung nach bodenschutzrechtlichen Kriterien vorzulegen. Für die Untersuchungsplanung, Durchführung, Bewertung und die Empfehlungen zum Umgang mit Aushub ist ein Sachverständiger nach § 18 der BBodSchG zu beauftragen.

Der Sachverständige stimmt das Untersuchungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde ab.

Ziel der Untersuchung ist es sicherzustellen, dass der/die Bauherren/in die zur Erreichung der Kriterien nach § 3, 4 und 14 LBO notwendigen Maßnahmen planen und umsetzen kann.

Inhalte der gutachterlichen Untersuchungen und Empfehlungen zur Bauausführung sind z.B.:

Entkräftung/ Bestätigung des Altlastenverdacht es bezogen auf die konkreten Maßnahmen (Nutzungsfade Boden-Mensch, Boden-Grundwasser, geplante Erdarbeiten, Aushub (Mengen, Zwischenlagerung, Umlagerungen, Verbleib/Sicherung auf dem Grundstück), Aufnahme von Versiegelungen, notwendige Sicherungsmaßnahmen nach Abschluss der Erdarbeiten, Versiegelungsaufnahme, Entsorgung) des Bauvorhabens

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer unkontrollierten Schadstofffreisetzung an die Umgebung während der Ausführung

Arbeitsschutzmaßnahmen

Beschreibung von dauerhaften Sicherungsmaßnahmen, sofern eine Dekontamination nicht möglich ist

Vorgaben zur fachgerechten Entsorgung belasteter Materialien

Empfehlungen für Baubegleitung und Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen

Begründung:

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse sind im oberen Nutzungshorizont von Teilflächen des Grundstückes erhebliche Belastungen durch Blei-Schrot und PAK-haltige-Wurfgeschosse zu erwarten. Daher sind Untersuchungen und Empfehlungen für Schutzmaßnahmen, zur Sicherstellung eines gefahrlosen Umgangs mit dem kontaminierten Material, erforderlich.

(Auszüge aus dem Ergebnisbericht von Dipl.-Ing. Jürgen H. Voss vom Jan. 2001) - hier nicht eingefügt!

Der geplante offene Langwaffenstand von 300 m Länge mit einer Schießbahnbreite von 4 m (Grundfläche der Schießbahn 1200 m²) liegt im Bereich des Hauptniederschlages des Bleischrotes. Das gilt auch für die geplante Umwallung. Die Abmessungen der Umwallung sind im Antrag nicht beschrieben.

Schießbetrieb kein dauerhafter Aufenthalt von Personen vorgesehen.

Es sind in Vorbereitung der Entwurfsfassung weitere Abstimmungsgespräche mit der Unteren Bodenbehörde geführt worden. In diesem Kontext folgte eine fachliche Einschätzung Ihrerseits, die in die Begründung aufgenommen wird. Daraus wird auch der Hinweis übernommen, eine Fläche für die Ablagerung und Behandlung von kontaminierten Böden im Bebauungsplan darzustellen. Diesem Hinweis wird nachgekommen.

Weitere eventuell notwendige Maßnahmen werden im Rahmen der Vorhabenplanung mit der Fachbehörde abgesprochen.

Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Feuerlöschbrunnens ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.

Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz

Die Bedenken werden berücksichtigt.

Dem vorliegenden B-Plan-Entwurf liegt ein Schallgutachten (dBCon, 03.07.2018) zugrunde, danach sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Das Schießkino hat die äußeren Abmessungen von 15 mal 30 m mit einer Grundfläche von 450m² und liegt im Bereich des „Jungjägerstandes und der Deposition von Wurfscheibenresten.

Das Schulungszentrum hat die Abmessungen von 12 mal 16 m mit einer Fläche von 192 m². Das geplante Schulungszentrum liegt derzeit außerhalb der bekannten Belastungsbereiche.

Aktenzeichen der unteren Bodenschutzbehörde: BS-HEE-Hühne-900 Schießplatz

Die im Bereich des Schießstandes vorhandenen Überwachungsmessstellen sind dauerhaft zu erhalten.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121 4502 22 86

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Bereich Oberflächengewässer – wird dem B-Plan ohne Anmerkungen zugestimmt.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser

Grundwasser

Der Planentwurf enthält keine Aussage zur Niederschlagswasserentsorgung; eine Stellungnahme kann daher zum jetzigen Zeitpunkt zu diesem Punkt nicht abgegeben werden.

Auf dem Gelände befindet sich ein Feuerlöschbrunnen. Er sollte im Plan dargestellt werden.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Der Aufstellung sowie dem vorgegebenen Untersuchungsrahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 stimme ich aus der Sicht des Naturschutzes zu. Im Rahmen der Umweltprüfung bitte ich nach Vorlage der Eingriffs-Aus-gleichsregelung die naturschutzrechtliche Kompensation und deren dauerhafte Sicherung im Vorwege mit mir abzustimmen. Weiter benötigte ich konkrete Angaben zum Bodenmanagement für die Bau –und Erschließungsarbeiten: Verbleib, Verwertung oder Einbau von Aushubboden ggf. für Verwallungen oder Knickanlagen (mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse), Mengenangaben und Untersuchungsergebnissen.

Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten und Fledermäusen ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde bitte ich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Natriumdampfhochdrucklampen o.ä. als Außenbeleuchtung - evtl. mit einer Präsenzmeldung - vorzusehen.

Auskunft erteilt: Maren Uecker-Rohweder, Telefon Nr.: 04121 4502 2270

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zum Lärm der Schießanlage und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält.

Alternativ ist im Rahmen des weiteren Verfahrens das unter „3 Umweltbezogene Informationen, „Aufzählung der zu betrachtenden Schutzgüter und der vorhandenen Unterlagen der Begründung („3. Änderung F-Plan / B-Plan Nr. 6 – Beteiligungsverfahren) in der Tabelle unter „Vorhandene Grundlagen aufgeführte Lärmgutachten daraufhin zu prüfen, ob es die o.g. Kriterien erfüllt.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 13.03.2018	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. Thies Augustin
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Heede nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abteilung 1

Grüner Kamp 15 – 17

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 – 94 53 172

E-Mail: taugustin@lksh.de

Nr.: M2	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 09.03.2018	Institution:	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde Axel Suersen
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wenn die zur Verwirklichung des Vorhabens bereits im Vorfeld besprochene Waldumwandlung hier rechtzeitig vor Baubeginn beantragt wird.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Maßnahmenträger wird darauf hingewiesen, dass er die erforderliche Waldumwandlung rechtzeitig vor dem Baubeginn beantragt.

Nr.: M4	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 10.03.2018	Institution:	NABU Schleswig-Holstein Anerkannter Naturschutzverein Küttler, Erika
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.

Wir melden erhebliche Bedenken zur geplanten Ausweitung der Schießanlage an. Durch den Ausbau in der geplanten Größe und die zu erwartende Frequentierung sind massive Störungen unvermeidbar.

In unmittelbarer Umgebung der Anlage sind Brutplätze von Kranich, Habicht, Mäusebussard und Uhu zu finden. Auch der Rotmilan hat in der Vergangenheit dort (unregelmäßig)gebrütet. Der Milan ist äußerst stör anfällig und findet durch die Ausweitung von Gebieten für Windkraftanlagen immer weniger geeignete Brutplätze. Deshalb ist hier absolute Rücksichtnahme erforderlich.

Eine weitere Beeinträchtigung des Naturraumes Heeder Tannen ist durch umfangreiche Erschließungsmaßnahmen - Versorgung mit Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Parkplätze und ein eventueller Ausbau des Zufahrtsweges zu erwarten. Sind im Zuge des Brandschutzes Löschwasserstellen vorzuhalten, müssen die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel dringend untersucht und berücksichtigt werden.

Außerdem steht der Umfang des Vorhabens im krassen Gegensatz zu den Entwicklungszielen des Regionalplans für Schleswig-Holstein Süd in dem dieses Gebiet als Regionaler Grünzug beschrieben wird.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahmen vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung / Empfehlung

Beim Schießstand Heede handelt es sich um eine vorhandene Anlage, die nach einer alternativen Standortbetrachtung am 20.03.1979 genehmigt worden war. Es wurde befunden, dass „Schallmissionen [...] für die Umgebung in geringem Maße zu erwarten [seien] , sie [würden] jedoch die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten. Dieser Genehmigungsbescheid wurde am 10.09.1980 durch die Auflage ergänzt, dass der Schießbetrieb auf definierte Zeiten eingeschränkt wird. Am 23.08.1985 wurde eine Erweiterung des Schießstandes unter Beibehaltung dieser Auflage genehmigt. Mit der Erlangung der Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine weitere Erweiterung des Schießstandes geschaffen werden.

Da die Kreisjägerschaft auf Grund dieser Beschränkungen von keiner signifikanten Erhöhung der gleichzeitigen Nutzerzahlen ausgeht, werden auch keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen notwendig.

Es kann resümiert werden, dass es zu keiner zusätzlichen Belastung außerhalb der bestehenden Schießzeiten kommt. Es ist davon auszugehen, dass die Avifauna an die bestehenden Verhältnisse gewöhnt ist.

Nr.: M3	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 07.03.2018	Institution:	Deutsche Telekom Technik GmbH Matthias Razdevsek
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigelegt.

Wir bitten darum, die Ihnen überlassenen Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft

E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de

Tel.: 0431/145- 8888

Fax: 0391 /580 225 405 angefordert werden.

Eigene Maßnahmen Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte

Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige

Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten

Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern.

Ggf. erforderliche Änderungen/Umliegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf vorhandene Telekommunikationskabel in diesem Bereich wird berücksichtigt. Der Maßnahmenträger wird darauf hingewiesen, dass er vor dem Maßnahmenbeginn Bestandspläne bei der Telekom abfordern sollte, um ggf. kostenträchtige Reparaturen an Telekommunikationsleitungen zu vermeiden.

Nr.: M1	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 27.02.2018	Institution:	LLUR Südwest Itzehoe LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz LLUR Südwest Itzehoe
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes für die weitere Planung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Mit der Planfeststellung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Schießstandes geschaffen werden. Es sollen drei Einzelvorhaben realisiert werden: Neubau eines Langwaffenschießstandes, Neubau eines Schießkinos und Neubau eines Jugendschulungszentrums.

Bei dem geplanten Langwaffenschießstand - 300 m - handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Nr. 10.18 im Anhang der Verordnung über die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - 4. BImSchV. Zuständige Behörde für das im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren erforderliche Genehmigungsverfahren wäre demnach das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR, Außenstelle Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe.

Das Jugendschulungszentrum und das Schießkino werden nicht von dem engen Genehmigungstatbestand (offener Schießstand) des Anlagenkataloges erfasst. Deren Schallimmissionen sind vernachlässigbar.

Somit wäre für diese beiden Vorhaben ein Baugenehmigungsverfahren ausreichend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Maßnahmenträger ist bekannt, dass für den geplanten Langwaffenschießstand (300m) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist. Er wird rechtzeitig nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen über die 3. Änderung des F-Planes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 6 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim LLUR in Itzehoe beantragen.